jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/28 87/17/0176

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1990

Index

96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

BStG 1971 §17 idF 1983/063;
BStG 1971 §18 Abs1 idF 1983/063;
BStG 1971 §7a idF 1983/063;

Rechtssatz

Durch die Einfügung des § 7a in das BStG 1971 durch die Bundesstraßengesetznovelle 1983 hat der Begriff "zweckmäßig nutzbar" im § 18 Abs 1 letzter Satz BStG 1971 keinen anderen (neuen) Begriffsinhalt erhalten, da sich daran nichts geändert hat, daß der strittige Anspruch "Gesamteinlösung" nur den von einer Enteignungsmaßnahme betroffenen Grundeigentümern eingeräumt ist. Daraus ist - wie der VwGH bereits in seinem Erkenntnis vom 8.11.1971, 171/71, VwSlg 8103 A/1971, dargelegt hat zu folgern, daß nach dem Willen des Gesetzgebers nur für solche Rechtsgüter in Gestalt der Pflicht zur Einlösung Ersatz geleistet werden soll, deren Verlust oder weitgehende Schmälerung eine Folge der Enteignung ist, nicht aber in eine solche, deren Verlust oder Beeinträchtigung durch ein bloßes Nachbarschaftsverhältnis zur neugeschaffenen Bundesstraße bewirkt wird. An dieser Sicht vermag auch nichts zu ändern, daß durch die Bundesstraßengesetznovelle 1983 im § 18 Abs 1 letzter Satz BStG 1971 die Worte "unter Berücksichtigung seiner bisherigen Verwendung" eingefügt wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987170176.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at